

hende Beteiligung am Nachlass einschließlich der hierauf lastenden latenten Steuern erhalten. Mit der Ausgestaltung des gesetzlichen Pflichtteils als einen – „nur“ – auf Geld gerichteten Anspruch sollte vorrangig erreicht werden, dass der von der Erbfolge Ausgeschlossene nicht Rechtsnachfolger des Erblassers oder Mitglied einer etwaigen Erbengemeinschaft wird. Einen im Ergebnis höheren Wert des Pflichtteils sollte diese rechtstechnisch unterschiedliche Ausgestaltung schwerlich zur Folge haben.“

### c) Kein Verstoß gegen das Stichtagsprinzip

Ferner haben sich die stillen Reserven, die über den Veräußerungspreis abgegolten werden, vor dem Bewertungsstichtag gebildet, so dass die „Wurzeln“ der späteren Steuerbelastung vor dem Stichtag liegen.<sup>77</sup> Latente Steuern sind nicht als künftige bzw. aufschiebend bedingte Verbindlichkeiten im Sinne des § 2313 Abs. 1 BGB einzuordnen, sondern bilden richtigerweise einen bereits bestehenden Faktor bei der Bewertung des Vermögensgegenstandes. Es ist somit auch kein Konflikt mit dem Stichtagsprinzip gegeben.<sup>78</sup>

Dem BGH<sup>79</sup> ist in diesem Zusammenhang darin zu folgen, dass es sich bei der wertmindernden Berücksichtigung latenter Steuern um eine Konsequenz der Bewertungsmethode (Ermittlung eines tatsächlich – und zwar im Zeitpunkt des jeweiligen Bewertungsstichtages – auf dem Markt zu erzielenden Veräußerungserlöses und der Verwertbarkeit eines Vermögensgegenstandes) handelt. Im Falle der Veräußerung erhält der

Veräußerer wirtschaftlich nur den Veräußerungserlös abzüglich der fraglichen Steuern. Bei den latenten Steuern handelt es sich damit um unvermeidbare (und damit wertmindernde) Veräußerungskosten.<sup>80</sup>

### Schlussbetrachtung

Latente Steuern sind im Rahmen der Ermittlung des Verkehrswertes eines Vermögensgegenstandes grundsätzlich wertmindernd zu berücksichtigen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine Bewertung zur Ermittlung der Höhe eines Zugewinnausgleichsanspruchs oder eines Pflichtteilsanspruchs handelt, ob ein Vermögensgegenstand tatsächlich veräußert wird oder welche Bewertungsmethode zur Anwendung gelangt. Dies ergibt sich insbesondere aus der Konsequenz des pflichtteilsrechtlichen Grundsatzes, dass der Pflichtteilsberechtigte so zu stellen ist, als wäre der Nachlass in Geld umgesetzt worden: In diesem Fall würde das Nachlassvermögen durch die Entstrickung steuerverhafteten Vermögens geschmälert. Dies kann nicht einseitig zulasten des Erben gehen und muss daher auch im Rahmen der Pflichtteilsberechnung Berücksichtigung finden.

77 Lorz ZErB 2003, 302 (303).

78 Lorz ZErB 2003, 302 (303).

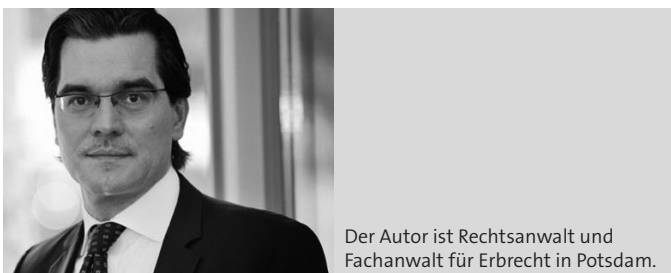
79 BGH Urt. v. 2.2.2011 – XII ZR 185/08, NJW 2011, 2572.

80 Winkler ZEV 2005, 89 (91).

## Das 8. Gebot im Erbrecht – Wahrheits- und Auskunftspflichten der Erben

Dr. Thorsten Purps

*In der Praxis haben vor allem Pflichtteilsberechtigte im Dickicht der oft undurchsichtigen Nachlassbestände ein Faustpfand in der Hand, das unter der Chiffre „notarielles Nachlassverzeichnis“ zunehmend Erfolge feiert. Was sich für die Notariate nicht selten aufgrund des hohen Arbeitsaufwandes mit spärlichem Salär als Fluch darstellt, ist für den Rechtssuchenden vor allem im Wirkungskreis des § 2314 Abs. 1 S. 2 BGB ein Segen. So manchem Erben treibt es die Schweißperlen auf die Stirn, wenn statt des einfachen Nachlassverzeichnisses die Forderung zur Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses erhoben wird. Nach wie vor ist jedoch noch eine Vielzahl von Fragen ungeklärt. Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage eines Pflichtteils ist der Pflichtteilsberechtigte ebenso wie der Anspruchsteller eines Pflichtteilsergänzungsanspruches auf die konstruktive Mitwirkung des Erben angewiesen, was in Einzelfällen auch mit Blick auf § 2039 BGB für die Ansprüche der Erben untereinander gilt. Um die Blackbox „Nachlassvermögen“ aufzuspüren, muss der Bestand des Nachlasses vom Erben lückenlos offengelegt werden. Dies gilt für die Auskunftspflicht ebenso wie für die Wertermittlungsansprüche gemäß § 2314 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB. Wie weit diese Pflicht tatsächlich geht, ist in Rechtsprechung und Literatur nach wie vor ungeklärt. Dieser Aufsatz soll dazu beitragen, die Hotspots in der Auseinandersetzung zu benennen und Wege aus der Rechtsunsicherheit aufzuzeigen.*



### I. Einleitung

In der jüngeren Vergangenheit hat vor allem der 4. Senat des Bundesgerichtshofs mit seiner Entscheidung vom 20.5.2020<sup>1</sup> neue Maßstäbe gesetzt. Mit dieser richtungsweisenden Wortmeldung hat das höchste Zivilgericht vor allem die Demarkationslinie zwischen einem Anspruch auf Berichtigung bzw.

1 ErbR 2020, 555 mAnm Fleischer/Horn.

Ergänzung einerseits sowie der Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 260 Abs. 2 BGB andererseits neu gezogen. Erstmals hat der zuständige Erbrechtssenat dem Anspruch eines Pflichtteilsberechtigten auf Ergänzung bzw. Berichtigung eines notariellen Nachlassverzeichnisses auch dann entsprochen, wenn dieses wegen unterbliebener Mitwirkung des Erben teilweise unvollständig ist (konkret: verweigerte Zustimmung des Erben zu einem Kontodatenabruf des Notars bei einem ausländischen Kreditinstitut). Bisher stand der Anspruchsteller in solchen Fällen praktisch mit leeren Händen da, weil er sich mit dem bloßen Anspruch auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung abspesen lassen musste. Praktisch hilft das drohende Damoklesschwert einer Strafbarkeit wegen falscher eidesstattlicher Versicherung mangels effektiver Nachweisbarkeit kaum weiter und entpuppt sich für den auf vollständige Auskünfte angewiesenen Anspruchsteller nur als Pyrrhussieg.

Nicht selten verstoßen Erben gegen das biblische 8. Gebot („Du sollst nicht falsch Zeugnis reden wider Deinen Nächsten.“). Mit oftmals fadenscheinigen Gründen werden wichtige Informationen zurückgehalten. Hierbei meiden die Anspruchsverpflichteten vor allem den Gang zur Hausbank des Erblassers wie der Teufel das Weihwasser. Die Forderung zur Vorlage der Kontoauszüge aus den letzten zehn Jahren vor dem Erbfall führt bei den Erben nicht selten zu Herzrasen. Dabei verspürt man zunehmend die Neigung, den Zugang zu diesen wichtigen Informationen mit Barrikaden zu versperren mit dem Hinweis, dass ein gesetzlicher Rechtsanspruch auf Vorlage von Belegen nicht bestehe.<sup>2</sup> Nicht selten klammern sich die Erben dabei auch an den Rettungsanker „Datenschutz“. Dabei sieht gerade § 15 DSGVO einen von der jüngsten Rechtsprechung<sup>3</sup> anerkannten Auskunftsanspruch bei berechtigten Anliegen vor. Seitdem sich vor allem die Rechtsprechung<sup>4</sup> zu Themen der Beweislast zugunsten von Pflichtteilsergänzungsberechtigten bei „abgeräumten Konten“ herumgesprochen hat, machen die Erben beim Thema „Kontoauszüge der letzten zehn Jahre“ unter Verweis auf die geltende (umstrittene) Rechtslage die Schotten dicht. Aus ungutem Grunde: Der gefestigten Rechtsprechung zur Beweislast ist es nämlich zu verdanken, dass die Luft für die handelnden Personen beim Abräumen von Bankkonten immer dünner wird, da sie den behaupteten Rechtsgrund für die Abhebung beweisen müssen.<sup>5</sup> Diese Entwicklung geht einher mit dem erklärten Wunsch des Gesetzgebers, auch auf anderen Rechtsgebieten die Schlagzahl bei Auskunftspflichten zu erhöhen, wie ein Beispiel aus dem Arbeitsrecht zeigt. Seit Inkrafttreten des Entgelttransparenzgesetzes (EntgTranspG) aus dem Jahre 2017<sup>6</sup> stehen den Arbeitnehmern<sup>7</sup> nicht nur aus Gründen der Fairness durchsetzbare Auskunftsansprüche (§ 10 EntgTranspG) zu, um die vom Gesetz angestrebte Lohngerechtigkeit zu erreichen.

Die nachfolgenden Überlegungen stehen ebenso wie die Beweislastregel im Spannungsverhältnis zwischen dem von Art. 2 GG geschützten Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen<sup>8</sup> und einem Grundrecht auf faire Verfahren im Wirkungskreis von Art. 1 Abs. 1 GG sowie Art. 6 EMRK.<sup>9</sup> Besonders praxisrelevant sind neben der erwähnten Beweislastthematik Fragen nach der Pflicht zur Vorlage von Kontoauszügen

der letzten zehn Jahre, die Offenbarung von unentgeltlichen Zuwendungen vor dem Erbfall ebenso wie der permanente Streit über Auskunftspflichten gegenüber einzelnen Mitgliedern der Erbengemeinschaft und die Wertermittlungsverpflichtung neben der Auskunftspflicht. Bei der Suche nach einer gerechten Lösung tun sich Rechtsprechung und Literatur nach wie vor schwer. Dies spornt den Verfasser dieses Beitrages an, für einen kurzen Moment über den Tellerrand der bloßen Rechtsanwendung zu blicken:

Die Rechtsanwender als Gralshüter von Recht und Gesetz haben schon immer eine Antwort auf die Frage gesucht, welche rechtlichen Argumente am besten geeignet sind, das richtige Ergebnis im Entscheidungsfindungsprozess zu gewährleisten. Was für den Philosophen die Wahrheit ist, ist für den Juristen die Gerechtigkeit. An beiden Begriffen haben sich seit Jahrhunderten die Gelehrten verhalten. Auch bei der Suche nach den Volltreffern der richtigen Argumente für die Bestimmung des Umfangs von Auskunftspflichten stößt man auf die Dichotomie dieser beiden großen Anliegen von Wahrheit und Gerechtigkeit. Der junge Philosoph *Frieder Vogelmann*<sup>10</sup> hat eine beachtliche Faustformel für die Philosophie entwickelt, die für die Rechtsanwendung wie eine Blaupause verwendet werden könnte. Nach Auffassung dieses Denkers muss weder ein abstraktes Bild von Wahrheit verteidigt werden noch gar ein dogmatischer Positivismus. Was verteidigt werden muss, sind *Rechtfertigungsstandards*. Mir scheint dies ein geeigneter Schlüssel zu sein, um die Schatztruhe von gerechten Lösungsansätzen zu bergen. Für den Alltag des Juristen, ob Richter, Rechtspfleger, Rechtsanwalt oder Staatsanwalt, bedeutet dies, bei der Auswahl der Rechtfertigungsstandards sorgfältig vorzugehen. Hierbei sollten Logik, Plausibilität, Widerspruchsfreiheit sowie eine wertende Betrachtungsweise unter Berücksichtigung von Fairness, Balance ebenso wie Rechtssicherheit, Ehrlichkeit, Freiheit und Gleichheit mit Selbstbestimmung einen zentralen Platz einnehmen. Dieser weit über den Horizont der Rechtsanwendung im Einzelfall hinausgehende Blick auf das Rechtswesen liefert uns erst die juristische Hintergrundstrahlung, vor deren Schleier jeder praktische Einzelfall eine reelle Chance erhält, richtig entschieden zu werden.

2 OLG Koblenz MDR 2012, 1101; Palandt/Weidlich, BGB, 79. Aufl., § 2314 Rn. 10.

3 LG Mosbach Urt. v. 27.1.2020 – 5 T 4/20, LSK 2020, 12673.

4 OLG München Urt. v. 20.6.2012 – 3 U 114/12, BeckRS 2012, 14122; OLG Brandenburg Urt. v. 19.3.2009 – 12 U 171/08, BeckRS 2009, 10120; OLG Koblenz Urt. v. 21.3.2002 – 5 U 291/01, NJOZ 2002, 1280; OLG Düsseldorf Urt. v. 23.9.1998 – 11 U 77/97, BeckRS 1998, 08321; OLG Bamberg Urt. v. 25.2.2002 – 4 U 116/01, ZEV 2004, 207.

5 Vor allem: OLG Bamberg ZEV 2004, 207.

6 Vom 30.6.2017, BGBl. I, 2152.

7 Das Gesetz verwendet (nur) das generische Maskulinum. Vor diesem Hintergrund wird folgend ebenfalls häufig nur das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

8 Dies gilt vor allem im Strafrecht, öffentlichen Recht und Arbeitsrecht; siehe: Niedersächsisches OVG Beschl. v. 4.4.2012 – 8 ME 49/12; *Tödtmann/v. Erdmann* NZA 2020, 1577.

9 Zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens siehe insbesondere: EGMR NJW 2003, 1229 (1230); BVerfG NJW 2004, 2149 (2150).

10 Interview mit *Frieder Vogelmann* in: Philosophie-Magazin Heft 3 (Sonderausgabe 12.5.2019) unter dem Titel „Postfaktisch ist die falsche Diagnose zum Poststrukturalismus des französischen Philosophen Michel Foucault“, 113.

## II. Auskunftsansprüche gemäß §§ 2314 Abs. 1, 260

### Abs. 1 BGB sowie Kontoauszüge der letzten zehn Jahre

#### 1. Der Kampf um die Bankbelege im Erbrecht

Der Pflichtteilsberechtigte steht oftmals ebenso wie der Pflichtteilergänzungsberechtigte auf verlorenem Posten, wenn es darum geht, Licht ins Dunkel eines hinterlassenen Nachlasses zu bringen. Das Gesetz bietet ihm jedoch eine Vielzahl von Anspruchsgrundlagen, um bestehende Auskunftsansprüche durchzusetzen.<sup>11</sup> Vor allem steht dem Rechtsuchenden entgegen der weit verbreiteten Annahme mit § 2314 BGB ein scharfes Schwert zur Verfügung. Zweck dieses Anspruches ist es, der Beweisnot des Pflichtteilsberechtigten abzuwehren.<sup>12</sup> Aus eigener Kraft können die vom Nachlass ausgeschlossenen gesetzlichen Erben keine Informationen über den Bestand sowie den Wert von Nachlassgegenständen einholen. In einem Ausnahmefall hat die Rechtsprechung dem Pflichtteilsberechtigten Akteneinsichtsrechte in das Grundbuch gemäß § 12 GBO gewährt.<sup>13</sup> Ein pflichtteilsberechtigter Abkömmling hatte nach Eintritt des Erbfalls beim Grundbuchamt die Erteilung eines Grundbuchauszuges sowie die Vorlage des der Übereignung zugrundeliegenden Kaufvertrages verlangt. Das OLG Karlsruhe hat mit zutreffender Begründung diesem Anspruch stattgegeben. Wegen der geltenden Genusssprechung des BGH wurde auch der Anspruch auf Vorlage des Übertragungsvertrages anerkannt, nicht zuletzt auch deshalb, weil dem Pflichtteilsberechtigten gegenüber dem Erben grundsätzlich kein Rechtsanspruch zustehe, Belege zu fordern.<sup>14</sup> Das scharfe Schwert der Auskunftsansprüche ist selbst mit der Strahlenbelastung eines drohenden Zwangsvollstreckungsverfahrens durch Festsetzung von Zwangsgeld und Zwangshaft gemäß § 888 ZPO am Ende eine stumpfe Waffe, wenn die Vorlage von Belegen grundsätzlich nicht verlangt werden kann. Diese nach wie vor in Rechtsprechung und Literatur umstrittene Rechtsfrage<sup>15</sup> sollte im Interesse eines fairen Verfahrens neu beantwortet werden. Die Rechtsprechung hat bisher eine Ausnahme nur für den Fall anerkannt, dass der Wert eines Nachlassgegenstandes ungewiss ist.<sup>16</sup> Da anerkanntermaßen der Auskunftsanspruch gemäß § 2314 BGB auch dem Pflichtteilsberechtigten zur Ermittlung eines fiktiven Nachlasses zusteht,<sup>17</sup> ergibt sich schon aus denklolgischen Erwägungen, dass die Anspruchsberechtigten auf die Vorlage von Belegen angewiesen sind. Der fiktive Nachlass resultiert naturgemäß aus unentgeltlichen Vermögenszuwendungen zu Lebzeiten des Erblassers, die außerhalb des Wahrnehmungsbereichs des Pflichtteilsberechtigten/Pflichtteilergänzungsberechtigten stattfinden. Damit ist der Wert eines einzelnen Nachlassgegenstandes/fiktiven Nachlasses nach menschlichem Ermessen immer ungewiss, so dass mit dieser von der Rechtsprechung hervorgehobenen Ausnahmesituation ein Fall aufgegriffen wird, der Kennzeichen eines grundsätzlichen Dilemmas ist. Zudem sieht die Rechtsprechung in Fällen der auftretenden Ungereimtheiten einen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Vorlage der Kontoauszüge aus den letzten zehn Jahren vor.<sup>18</sup> Warum soll jedoch für den ahnungslosen Pflichtteilsberechtigten nur in diesem Fall der Rechtsanspruch auf Einblick in die Kontoauszüge der letzten Dekade zugebilligt werden? Ein Sprichwort sagt: „Zahlen lügen nicht!“ Kontoauszüge sind neben Grundbucheintragungen wahre Kernwaffen in der Auseinandersetzung mit den auskunftspflichtigen Erben. Wie wir

später noch sehen werden, stößt der rechtsuchende Pflichtteilsberechtigte/Pflichtteilergänzungsberechtigte bei den meisten Erben auf eine Mauer des Schweigens, so auch bei Banken, Versicherungen und Behörden, die sich durchgängig entweder auf das Bankgeheimnis oder auf den Datenschutz berufen.<sup>19</sup> Die immer wieder von Gerichten gebilligte Vorenthaltung von Belegen im Aufklärungsprozess der Bestandsaufnahme eines Nachlasses ist demgegenüber nicht mehr zeitgemäß. Ein souveräner Umgang mit der eigentlichen Gretchenfrage in diesem Auseinandersetzungprozess führt uns zu der Erkenntnis, dass es sich bei der Vorlage von Kontoauszügen der letzten zehn Jahre weniger um eine Auskunftspflicht, vielmehr um eine Wertermittlungspflicht handelt. Der Pflichtteilsberechtigte ist das schwächste Glied in der Informationskette und daher zwingend angewiesen auf die Vorlage von Belegen, die selbst erst Ungereimtheiten hervorbringen oder die Ungewissheit über den Wert des Nachlasses bestärken. Es ist daher an der Zeit, neue Wege zu gehen, um sicherzustellen, dass der Berechtigte zu seinem Recht gelangt. Nach hier vertretener Rechtsansicht steht dem Pflichtteilsberechtigten/Pflichtteilergänzungsberechtigten grundsätzlich ein Einsichtsrecht in die Bankauszüge der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall zu und zwar unabhängig von Ungereimtheiten. Hierfür sprechen zwei wesentliche Argumente. Zum einen ist es kein Betriebsgeheimnis mehr, dass Pflichtteilsansprüche ebenso wie Pflichtteilergänzungsansprüche nach Ablauf der Verjährungsfristen nicht mehr aufgrund neuerer Erkenntnisse über den Bestand des Nachlasses aufgestockt werden können.<sup>20</sup> Taucht somit nach einem Gewaltmarsch des Anspruchsberechtigten in Pflichtteilsprozessen erst Jahre später weiteres Nachlassvermögen als Zufallsfund auf, wird er einen zusätzlichen Rechtsanspruch wegen eingetretener Verjährung kaum durchsetzen können. Dem Katz-und-Maus-Spiel des Erben könnte vielleicht noch der Einwand entgegengehalten werden, dass die Einrede der Verjährung rechtsmissbräuchlich ist.<sup>21</sup> Wie hoch die Trauben für den Nachweis eines Rechtsmissbrauchs hängen, lässt sich

11 §§ 2314 Abs. 1, 2327, 2127, 2218 iVm 666 BGB; §§ 1988, 1890, 1975, 1915, 2028, 260, 242 BGB.

12 BGHZ 33, 373 = NJW 1961, 602; siehe auch: Staudinger/Haas BGB, 2006, § 2314 Rn. 1.

13 OLG Karlsruhe Beschl. v. 5.9.2013 – 11 Wx 57/13, ErbR 2014, 84 (Ls.).

14 Zur Genusssprechung siehe BGHZ 118, 49 = NJW 1992, 2887; so auch: BGH Urt. v. 27.4.1994 – IV ZR 132/93, NJW 1994, 1791 = DNotZ 1994, 784 mAnm Siegmann; zum mangelnden Beleganspruch: siehe Palandt/Weidlich, BGH, 79. Aufl., § 2314 Rn. 10; OLG Koblenz MDR 2012, 1101; OLG Düsseldorf ZEV 2019, 90; Keim ZEV 2018, 501; aA Horn ZEV 2018, 376.

15 Gegen die Vorlagepflicht von Belegen vor allem die Rechtsprechung, siehe OLG Düsseldorf ZEV 2019, 90; OLG Koblenz MDR 2012, 1101; für die Vorlagepflicht von Belegen siehe ua: Horn ZEV 2018, 376.

16 BGHZ 33, 373; NJW 1975, 259; siehe auch Palandt/Weidlich, BGB, 79. Aufl., § 2314 Rn. 10.

17 BGH NJW-RR 2014, 1102 mN; Palandt/Weidlich, BGB, 79. Aufl., § 2314 Rn. 5.

18 OLG Stuttgart Beschl. v. 26.1.2016 – 19 W 78/15, ErbR 2016, 407; so wohl auch OLG Koblenz Beschl. v. 18.3.2014 – 2 W 495/13, ErbR 2014, 386 mAnm Zimmer.

19 Aus privatrechtlicher Sicht handelt es sich bei dem Bankgeheimnis um eine Nebenpflicht aus dem Bankvertrag mit verfassungsrechtlicher Grundlage unter Verweis auf Art. 2 Abs. 1 sowie Art. 12 Abs. 1 GG; siehe hierzu: BGH WM 2006, 380.

20 BGH Urt. v. 16.1.2013 – IV ZR 232/12, abrufbar unter <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=63168&pos=0&anz=1>.



jeder Kommentierung zu § 242 BGB unschwer ablesen. Im Ergebnis gibt man dem auskunftssuchenden Anspruchsteller hiermit nur Steine statt Brot. Zum anderen ergibt sich aus dem Verhältnis des Auskunftsanspruchs gemäß § 2314 Abs. 1 S. 1 BGB und dem Wertermittlungsanspruch aus § 2314 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB, dass dem Erben die Vorlage, zumindest die Einsicht in die Kontoauszüge der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall, nicht versagt werden darf. Für den Wertermittlungsanspruch nach § 2314 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB wird der Rechtsanspruch auf Vorlage von Belegen in Fällen gemischter Schenkungen und ausgleichungs- und anrechnungspflichtigen Zuwendungen sowie für Buchführungsunterlagen von Unternehmen vollends anerkannt.<sup>22</sup> Dies knüpft an die etablierte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs an, die immer dann Belege für solche Nachlasspositionen fordert, wenn die Bewertung des Nachlasses durch den Pflichtteilsberechtigten nicht möglich ist.<sup>23</sup> Dem datenschutzrechtlichen Einwand eines Erben, wonach mit der Offenlegung der Bankauszüge auch höchstpersönliche Kontobewegungen offengelegt werden müssten,<sup>24</sup> kann unter Verweis auf die ständige Rechtsprechung über die Befugnis zur Schwärzung von Dokumenten begegnet werden.<sup>25</sup> Im Prozess zwischen Erben und Pflichtteilsberechtigten/Pflichtteilsergänzungsberechtigten wird die Balance, Fairness und Widerspruchsfreiheit sowie ein plausibler Faktencheck nach hier vertretener Rechtsauffassung nur dann gewahrt, wenn *ipso iure* ein solcher Anspruch anerkannt wird. Die Abhängigkeit eines solchen Anspruchs vom Nachweis bestehender Ungereimtheiten<sup>26</sup> wird dem Anspruch auf Waffengleichheit ebenso wenig gerecht wie dem Bedürfnis nach Transparenz angesichts der informatorischen Vormachtstellung des Erben. Um drohenden Schmährufen betroffener Erben ebenso wie verdutzten Notaren vorzubeugen, bietet sich vor allem bei der Frage nach den Kosten eine vertretbare Lösung an. Der Kosteneinwand des auskunftspflichtigen Erben überzeugt längst nicht mehr, wie sich in den vergleichbaren Fällen des vom OLG Stuttgart entschiedenen Verfahrens ableiten lässt. Betrachtet man die Pflicht zur Vorlage von Kontoauszügen der letzten zehn Jahre als Ausfluss eines Wertermittlungsanspruchs im Sinne von § 2314 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB, verkümmert das Kostenargument mit Blick auf § 2314 Abs. 2 BGB zur Bedeutungslosigkeit. Um gleichwohl ein allgemeines Unbehagen bei der Frage „wer zahlt die Zeche“ abzumildern, könnte man im Wege der Rechtsfortbildung oder *de lege ferenda* an einen in § 101 SachenRBERG verankerten Gedanken (Kostenteilung) denken, wenn man zudem in Erwägung zieht, dass im Erbrecht grundsätzlich eine notarielle Vermittlung gemäß § 363 FamFG möglich ist. Eine vergleichbare Regelung sieht § 15 SchuldRAnpG vor, der für die im Rechtsverkehr beteiligten Parteien beispielsweise im Zuge der endgültigen Beendigung von Pachtverträgen unter bestimmten Umständen eine paritätische Beteiligung an Abrisskosten vorsieht. Schließlich wäre auch daran zu denken, die Kosten dem Pflichtteilsberechtigten alleine aufzuerlegen, wenn kein Fall von Ungereimtheiten im Raum steht. Dies entspricht in etwa der Rechtsprechung bei der Vorlagepflicht von Erbscheinen gegenüber der Bank auf Kosten der den Erbschein anfordernden Bank, wenn bereits ein Eröffnungsprotokoll vorliegt.<sup>27</sup> Die Praxis legt im Übrigen Zeugnis dafür ab, dass im großen Stile, vor allem bei Einleitung eines Verfahrens zur Vorlage

eines notariellen Nachlassverzeichnisses, Notare entsprechende Auskünfte bei den Banken einholen, zumindest für die letzten zwei bis drei Jahre. Warum nicht gleich für die letzten zehn Jahre? Zu häufig hat sich in der Praxis herausgestellt, dass sich hinter dem Schleier einer stichtagsbezogenen (Tag des Erbfalls) Auskunft über Kontoguthaben durch Vorlage der Erklärung einer Bank gemäß § 33 ErbStG iVm § 1 ErbStV ein wahrer Transfersunami verborgen hält. In meiner beruflichen Praxis ist nahezu jeder dritte bis vierte Erbrechtsfall durch Verwerfungen mit Blick auf Kontobewegungen in den letzten Jahren vor dem Tod des Erblassers gekennzeichnet. Hinzu kommt der Siegeszug des Rechtsinstituts der Vorsorgevollmacht sowie Patientenverfügung (§§ 1901a ff. BGB). Nicht nur in Funk- und Fernsehen wird das Thema unter dem Titel „Abgeräumtes Konto“ leidenschaftlich diskutiert. Wie wir später noch bei der Behandlung von Beweislastfragen im Umfeld unentgeltlicher Verfügungen sehen werden, befasst sich die Gerichtsbarkeit mit diesem Phänomen der missbräuchlichen Verwendung von Vorsorgevollmachten geradezu täglich.<sup>28</sup> Es sprechen daher vornehme Gründe für eine generelle Offenlegung von Kontobewegungen der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall.

## 2. Die Offenlegung von unentgeltlichen Zuwendungen vor dem Erbfall und das abgeräumte Konto

In der Praxis gibt es noch zwei weitere Gefahrenzonen für die Verlässlichkeit von Angaben über den Bestand des Nachlasses. Neben den unter Ziff. 1. thematisierten Kontobewegungen vor dem Nachlassfall gilt dies vor allem für die Feststellung des fiktiven Nachlasses mit Blick auf Grundstücksübertragungen und Lebensversicherungsverträge. Dabei stehen Fragen über Art und Umfang der Auskunftserteilung einerseits sowie die Beweislast andererseits im Vordergrund. Die Suche nach der Wahrheit wird hierbei nicht selten unter Verweis auf die Rechtsprechung zu ergänzungsfesten Vermögensübertragungen erschwert. Immer wieder verweisen Erben darauf, dass Vermögenstransfers zu Lebzeiten des Erblassers der Sicherung des Lebensunterhalts sowie der Altersabsicherung gedient haben, ebenso wie die Zuwendung aus Dankbarkeit für langjährige unbezahlte Dienste im Haushalt oder für unentgeltliche Pflege und Versorgung.<sup>29</sup> Diese oftmals auch unter dem Begriff „*ehebedingte Zuwendung*“ hinlänglich bekannten Vermögensverschiebungen fallen nicht unter das Pflichtteilsergänzungsrecht, da sie dem Gebot der sittlichen Pflicht entsprechen (§ 2330 BGB).<sup>30</sup> In diesem gesamten Drama der Auseinander-

21 Siehe hierzu ua: OLG Saarbrücken Urt. v. 19.12.2006 – IV U 669/05; BSG Urt. v. 12.12.2019 – B 14 AS 45/18 R, NJ 2020, 276 mAnm *Kellner*.

22 Siehe hierzu: *Außner* ZErB 8/21, 296; *Außner* ZEV 2020, 743 (746 f. mwN).

23 BGH Urt. v. 21.12.1964 – III ZR 226/62, BeckRS 2015, 3041.

24 Beispielsweise Bankeinzüge mit Bezug zu erotischen Dienstleistungen o.ä. höchstprivaten sowie intimen Dingen der Privatsphäre.

25 BayObLG FamRZ 2005, 237; *Purps* ErbR 2018, 490.

26 So vor allem OLG Stuttgart Beschl. v. 26.1.2016 – 19 W 78/15, ErbR 2016, 407.

27 BGHZ 209, 329 = NJW 2016, 2409.

28 Siehe OLG Koblenz NJOZ 2002, 1280; OLG Bremen ZEV 2010, 480; OLG Frankfurt BeckRS 2010, 28151.

29 Siehe hierzu BGH NJW 83, 674; BGH NJW 84, 2939; BGH WM 77, 1410; BGH 78, 905.

setzung zwischen Erben und Pflichtteilsberechtigten/Pflichtteilsergänzungsberechtigten spitzt sich die Auseinandersetzung bis hin zur völligen Unterlassung von Auskünften zu. In der Annahme, dass entgeltliche Verfügungen der vorgenannten Art weder Auskunftsansprüche noch Wertermittlungsansprüche auslösen können, hält sich der Erbe oft in Gelassenheit mit der Auskunftserteilung zurück. Dies widerspricht jedoch dem Rechtsgrundsatz, wonach es dem Erben nicht obliegt, rechtliche Ansichten und persönliche Wertungen zum Umfang und/oder eine Einschätzung zur Werthaltigkeit des Nachlasses abzugeben.<sup>31</sup> Bei Grundstücksübertragungsverträgen ist dies in der Praxis selten ein Problem, da, wie wir gesehen haben, dem Pflichtteilsberechtigten ein von der Rechtsprechung anerkannter Rechtsanspruch auf Grundbucheinsicht sowie Vorlage von Grundstücksübertragungsverträgen zusteht.<sup>32</sup> Anders sieht dies hingegen bei Lebensversicherungen oder Geldzuwendungen aus. Hier steht der Anspruchsteller nicht selten vor verschlossenen Türen. Dabei verkennt der Erbe den Unterschied zwischen dem Anspruch auf Auskunftserteilung einerseits sowie der materiellrechtlichen Frage über die besonderen Lebensumstände/Gründe als Bestimmungsmerkmale eines möglichen Ausschlusses eines geltend gemachten Pflichtteilsergänzungsanspruchs andererseits. Um überhaupt eine Grundlage zur materiellrechtlichen Prüfung zu haben, ob es sich im konkreten Fall um eine ergänzungsfeste Vermögensübertragung handelt oder nicht, ist der Pflichtteilsberechtigte zunächst auf die Offenlegung des Vermögenstransfers als solchen angewiesen. Der Erbe wird einwenden, dass es sich hierbei nicht um bloße rechtliche Ansichten und persönliche Wertungen zum Umfang und/oder einer Einschätzung zur Werthaltigkeit des Nachlasses handele.<sup>33</sup> Aus diesem Dilemma führt nur dann ein rechtlicher Weg, wenn dem Erben generell die Pflicht auferlegt wird, Lebensversicherungsverträge sowie Kontoauszüge der letzten zehn Jahre offenzulegen. Ob die Sammlung von Vermögensübertragungen Auswirkungen auf die Bewertungsgrundlage für die Berechnung des Pflichtteilsanspruchs oder des Pflichtteilsergänzungsanspruchs hat ist im zweiten Schritt der rechtlichen Prüfung des von der Rechtsprechung anerkannten Gebots der sittlichen Pflicht vorbehalten.

Demnach ist jeder Lebensversicherungsvertrag mit Bezugsberechtigung offenzulegen. Eine Ausnahme dürfte nur für den Fall gelten, dass bei unwiderruflicher Bezugsberechtigung die Einräumung des Bezugsrechts außerhalb der 10-Jahres-Frist des § 2325 Abs. 3 BGB liegt (was wiederum nicht für Ehegatten gilt gemäß § 2325 Abs. 3 S. 3 BGB).<sup>34</sup>

In der Praxis ist vor allem „das abgeräumte Konto“ von erheblicher Bedeutung. Zahlreiche Probleme für den Pflichtteilsberechtigten lassen sich für den Fall der Anerkennung eines umfassenden Einsichtsrechts in die Kontounterlagen der letzten zehn Jahre entschärfen.<sup>35</sup> Hier stößt die Aufklärungspflicht jedoch an praktische Grenzen angesichts der Aufbewahrungspflichten der Banken. Stellt der Pflichtteilsberechtigte bei Auswertung von Bankauszügen der letzten zehn Jahre Überweisungsvorgänge fest, die das Niveau einer *Handschenkung* (§ 2330 BGB) übersteigen, schlägt die Stunde der Beweislast. Bei Abhebungen von Sparkonten oder Girokonten mittels einer Vollmacht des Kontoinhabers muss abweichend von dem sonst bei § 812 Abs. 1 S. 1 BGB geltenden Grundsatz

derjenige, der die Abhebung tätigt, den behaupteten Rechtsgrund für die Abhebung beweisen.<sup>36</sup> Dem Bevollmächtigten obliegt insoweit der volle Beweis durch Vorlage von schriftlichen Erklärungen des Erblassers oder durch Zeugen, dass die Vereinnahmung dieser Gelder in Ausübung der Vollmacht vom Willen des früheren Kontoinhabers gedeckt war. Für den Pflichtteilsberechtigten ist dies in zweierlei Hinsicht von Bedeutung. Gelingt dem Erben der Beweis einer vom Erblasser gewollten Schenkung, hat dies lediglich Auswirkungen auf die Höhe eines Pflichtteilsergänzungsanspruchs. Gelingt dieser Beweis nicht, steht ein bereicherungsrechtlicher Anspruch im Raum, der zur Erhöhung des Nachlasses in Höhe des vollen Transferbetrages führt. Ob dieser in voller Höhe in Ansatz zu bringen ist, hängt wiederum gemäß § 2313 Abs. 1 S. 1 BGB davon ab, ob es sich um ungewisse oder unsichere Rechte im Sinne von § 2313 Abs. 2 BGB handelt. Die Beweislast hierfür trägt nach allgemeinen Beweislastregeln<sup>37</sup> wiederum der Erbe, wenn er die Behauptung aufstellt, der bereicherungsrechtliche Anspruch gegen den Bevollmächtigten sei mangels wirtschaftlicher Durchsetzbarkeit nicht werthaltig. Dies wird man auch für den Fall annehmen müssen, dass der Alleinerbe die Vollmacht selbst missbräuchlich verwendet hat. Zwar haben wir es dann mit der Konstellation einer rechtlichen Konfusion zu tun, weil Erbe und Anspruchsgegner des Bereicherungsanspruchs eine Person sind. Dies kann jedoch nicht zulasten des Pflichtteilsberechtigten gehen.

### 3. Auskunftsansprüche gegen Miterben sowie der Miterben untereinander

Nicht nur der Pflichtteilsberechtigte ist auf die Einhaltung des 8. biblischen Gebots durch den Erben angewiesen. Nicht selten macht ein Mitglied der Erbengemeinschaft gegen andere Mitglieder (vor allem gegen den Erbenbesitzer gemäß § 2027 BGB) oder gegenüber dritten Personen Auskunftsansprüche geltend. Hierbei stößt man recht häufig auf skurrile Fallgestaltungen. Geht ein Miterbe gegen den anderen Miterben nach § 2027 BGB vor, wird er oft auf § 2039 BGB verwiesen. Diese Regelung gilt auch unter Miterben.<sup>38</sup> Dabei staunt der Auskunftsberechtigte nicht schlecht, wenn der Auskunftspflichtige einwendet, dass dem Auskunftssuchenden im Sinne von § 2039 BGB zwar allein der Anspruch zustehe, jedoch nur in Erfüllung für sämtliche Miterben. Das gleiche Phänomen tritt

30 So ua OLG Karlsruhe OLGZ 90, 456.

31 Damrau/Tanck/Riedel, Praxiskommentar Erbrecht, 4. Aufl. 2020, § 2314 Rn. 26; *Aufsner* ZErB 2021, 295.

32 OLG Karlsruhe Beschl. v. 5.9.2013 – 11 Wx 57/13, ErbR 2014, 84 (Ls.).

33 Siehe hierzu noch einmal Damrau/Tanck/Riedel, Praxiskommentar Erbrecht, 4. Aufl. 2020, § 2314 Rn. 26.

34 Siehe hierzu auch *Progl* ZErB 2004, 187 (190).

35 Gemäß § 2325 Abs. 3 S. 3 BGB gilt die zehnjährige Beschränkung für Vermögenstransfers an den Ehegatten nicht. Praktisch kann man in Einzelfällen auf die microfiche-Datenerfassung von Banken zurückgreifen, die teilweise über 50 bis 60 Jahre zurückreichen. Dieses Datenerfassungssystem ist jedoch im Wesentlichen abgelöst worden von den digitalen Speichermedien.

36 OLG Bamberg ZEV 2004, 207; ähnlich auch OLG Frankfurt Urt. v. 30.6.2009, BeckRS 2010, 28151; OLG Koblenz BeckRS 2003, 10298; OLG Bremen ZEV 2010, 480.

37 BGHZ 3, 342; BGHZ 87, 392; BGH NJW 83, 2944; BGH NJW 86, 1755, 1925; BGH NJW 86, 2767; BGH NJW 87, 2742; BGH NJW 88, 642; BGH NJW 88, 906.

38 BGH WM 1975, 1179 (1181); MüKoBGB/Heldrich, § 2039 Rn. 32.

in der Praxis auch bei Auskunftsansprüchen der Mitglieder der Erbengemeinschaft gegenüber dritten Personen (vor allem Banken und Versicherungen) auf. In meiner beruflichen Praxis habe ich mehrfach mit Stirnrüzeln zur Kenntnis nehmen müssen, dass die Auskunft nur erteilt wird, wenn sie gegenüber sämtlichen Mitgliedern der Erbengemeinschaft abgegeben werden kann. Dies trieb mich in die unkomfortable Situation, sämtliche Anschriften der Mitglieder der Erbengemeinschaft an die Bank weiterzuleiten. Auf dem Parkett dieser Auseinandersetzung gerät man jedoch dann ins Schleudern, wenn beispielsweise ein Miterbe unbekanntes Aufenthalts ist. Der schweigsamen Mehrheit zahlreicher Sachbearbeiter bei Banken und Versicherungen fällt es hierdurch oft leicht, wichtige Informationen zurückzuhalten.

Der Einwand, dass Auskunftsansprüche einzelner Miterben zwar von jedem Einzelnen, jedoch zur Erfüllung an sämtliche Mitglieder geltend gemacht werden müssen, kann im Ergebnis nicht überzeugen. § 2039 BGB soll sicherstellen, dass im Falle der Geltendmachung eines zum Nachlass gehörenden Rechtsanspruchs durch einen einzelnen Miterben bei Erfüllung sämtlicher Mitglieder der Erbengemeinschaft hieran partizipieren.<sup>39</sup> Dadurch soll insbesondere in Fällen teilbarer Erbmasse gewährleistet werden, dass eine spätere Nachlassauseinandersetzung nicht daran scheitert, dass an ein einzelnes Mitglied der Erbengemeinschaft erfüllt wurde. Diese Problemlage stellt sich bei der Auskunftserteilung jedoch nicht, da es sich um eine unteilbare Forderung handelt. Somit kann jedes einzelne Mitglied der Erbengemeinschaft zur Entgegennahme allein an sich (nicht notwendigerweise auch an die übrigen Mitglieder der Erbengemeinschaft) die Erfüllung der Auskunft verlangen, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen (beispielsweise gemäß § 666 BGB) vorliegen.<sup>40</sup> Einzelne Mitglieder einer Erbengemeinschaft sollten sich daher nicht „ins Bockshorn jagen lassen“. Ihnen stehen zur Erfüllung gesetzlicher Auskunftsansprüche die Informationen allein sowohl gegen die übrigen Mitglieder der Erbengemeinschaft als auch gegenüber Dritten zu, ohne dass sie wahlweise eine Vollmacht der übrigen Mitglieder der Erbengemeinschaft zur Entgegennahme der Auskunft oder die Anschrift der übrigen Mitglieder der Erbengemeinschaft zu deren Entgegennahme vorlegen müssen.

#### 4. Wertermittlungsanspruch gemäß § 2314 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB und Vorlage eines Sachverständigen-Gutachtens

Bei der Bewertung des Nachlasses als Berechnungsgrundlage für Pflichtteilsansprüche wird im Anwendungsbereich der §§ 2311, 2314 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB in außergerichtlichen Grabenkämpfen sehr häufig um die Tauglichkeit eines Wertermittlungsgutachtens bis aufs Messer gerungen. Die Rechtsprechung geht zunächst davon aus, dass der Sachverständige nicht öffentlich bestellt oder vereidigt sein muss.<sup>41</sup> Der Verpflichtete hat das Gutachten auf Kosten des Nachlasses in eigener Verantwortung in Auftrag zu geben.<sup>42</sup> Der Berechtigte selbst darf demgegenüber ein Gutachten nicht eigenmächtig in Auftrag geben und die Kosten auf den Nachlass abwälzen.<sup>43</sup> Die sachlichen Anforderungen an den Umfang und die Qualität des Gutachtens richten sich nach § 2311 BGB.<sup>44</sup> Hierbei besteht kein Rechtsanspruch auf die Feststellung des Nachlasswertes anhand einer bestimmten Bewertungsmethode.<sup>45</sup> Der Pflichtteilsberechtigte hat daher keinen durchsetzbaren

Anspruch auf ein bestimmtes, seinen Vorstellungen entsprechendes Gutachten, vielmehr nur auf eine Begutachtung, die den gängigen Bewertungsstandards für Sachverständige genügt.<sup>46</sup> Für Immobilien gelten hierbei die Vorgaben der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV).<sup>47</sup> Für die Erfüllungstauglichkeit kommt es somit maßgeblich darauf an, ob die Bewertungsstandards dieser gesetzlichen Regelungen gewahrt sind. In einer viel beachteten Entscheidung des OLG Köln<sup>48</sup> ging es um die Frage, ob ein Pflichtteilsberechtigter aus einem rechtskräftigen Teil-Anerkenntnisurteil gegen den Erben zur Vorlage eines geeigneten Wertermittlungsgutachtens Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einleiten kann. Der Berechtigte hatte eingewandt, dass das vorgelegte Wertermittlungsgutachten zur Erfüllung der ihm zustehenden Auskunftsansprüche untauglich sei und keine Grundlage für die Bewertung des Nachlasses im Sinne von § 2011 BGB darstellen könne. Diesen Einwand hatte der berechtigte Gläubiger des titulierten Auskunftsanspruchs jedoch vor Einleitung des Zwangsmittelverfahrens nicht mit einer konkreten Mitteilung verbunden, aus der die Gründe für eine Erfüllungsuntauglichkeit hervorgingen. Um den Antrag auf Festsetzung von Zwangsmitteln (Zwangsgeld oder Zwangshaft) zur Durchsetzung eines erfüllungstauglichen Wertermittlungsgutachtens rechtfertigen zu können, wird man in diesem Fall auch verlangen müssen, dass die Mitteilung im Detail präzise Angaben darüber macht, aus welchem Grunde das vorgelegte Wertermittlungsgutachten für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs untauglich ist. Ein weiteres Phänomen bei der Auseinandersetzung um die notwendigen Auskünfte zur Ermittlung des Nachlasswertes taucht ebenfalls immer häufiger auf. In vielen Fällen wurden vom Alleinerben nach dem Erbfall vor allem Immobilien veräußert. Pflichtteilsberechtigte fordern in diesen Fällen die Offenlegung der Kaufpreise unter Verweis auf § 2311 BGB und auf hierzu ergangene Rechtsprechung sowie die korrespondierende Literaturmeinung.<sup>49</sup> Hierbei wird regelmäßig auf den Rechtsgedanken des § 2041 S. 1 BGB hingewiesen, wonach ein durch Rechtsgeschäft erworbener Nachlasswert (Kaufpreis) zum Nachlass gehöre. Diese Ansicht verkennt jedoch den maßgeblichen Zusammenhang der in § 2041 BGB geregelten Bezugnahme auf den Nachlass selbst. Auch hier schlägt wieder die Stunde des Praktikers. Für die Berechnung des Pflichtteilsanspruchs

39 MüKoBGB/Heldrich, aaO; Diitz NJW 1967, 1108.

40 So wohl auch Palandt/Weidlich, BGB, 79. Aufl., § 2039 Rn. 9; BGH LM § 2042 Nr. 4.

41 OLG Düsseldorf NJW-RR 1997, 454; Bißmaier ZEV 1997, 149; MüKo-BGB/Lange, 4. Aufl., § 2314 Rn. 7.

42 OLG Schleswig NJW 1972, 586; OLG München NJW 1974, 2094.

43 OLG Karlsruhe NJW-RR 1990, 393; OLG Düsseldorf NJW-RR 1997, 454.

44 OLG Düsseldorf FamRZ 1995, 1299 (1301).

45 OLG München NJW-RR 1988, 390 (391).

46 OLG Oldenburg FamRZ 1999, 1099.

47 Vom 19.5.2010, BGBl. I, 639, die durch Art. 16 des Gesetzes vom 26.11.2019, BGBl. I, 1794 geändert worden ist, aufgehoben durch § 54 S. 2 v. 14.7.2021, BGBl. I, 2805 mWv 1.1.2022, ersetzt durch Verordnung vom 14.7.2021, I 2805 (ImmoWertV 2022). Siehe hierzu auch das Editorial von Hömig ErbR 2021, 913.

48 Beschl. v. 18.2.2021 – 24 W 1/21, ErbR 2021, 713.

49 OLG Hamm ZEV 2014, 387; Schmid ZErB 2015, 133; Krause/Opris ZEV 2019, 190.



ist der Wert zum Zeitpunkt des Nachlasses maßgeblich, was sich aus dem klaren Wortlaut des § 2311 Abs. 1 S. 1 BGB ergibt. Der Zustand der Immobilie vor der Veräußerung zum Zeitpunkt des Erbfalls ist in den wenigsten Fällen auch nur ansatzweise zu vergleichen mit der beräumten, oftmals sanierten und instandgesetzten Immobilie zum Zwecke des Verkaufs. Dies beruht ausschließlich auf Leistungen des Erben und ist als werterhöhende Maßnahme nicht Gegenstand der Nachlasssurrogation.<sup>50</sup> Der durch das Rechtsgeschäft (Verkauf) erzielte Kaufpreis muss sich konkret auf den Nachlass beziehen, was in diesen Fällen vom Pflichtteilsberechtigten darzulegen und zu beweisen ist. Eine Pflicht zur Offenlegung des Kaufpreises bei Veräußerungen nach dem Erbfall kann vor diesem Hintergrund nicht abgeleitet werden. Bei Grundstückskaufverträgen dürfte schließlich mit Blick auf die bereits zitierte Rechtsprechung des OLG Karlsruhe<sup>51</sup> bereits das Rechtsschutzbedürfnis zur Vorlage von Kaufverträgen entfallen.

### Schlussbetrachtung

In der Praxis dominieren auf dem juristischen Schlachtfeld des Erbrechts vor allem in der Auseinandersetzung zwischen Pflichtteilsberechtigten und Erben der Kampf um Kontoauszüge der letzten zehn Jahre, die Offenlegung von unentgeltlichen Zuwendungen vor dem Erbfall, die Berechtigung einzelner Miterben zur alleinigen Entgegennahme von Auskünften sowie die Erfüllungstauglichkeit von Wertermittlungsgutachten neben der Frage nach einem Verkaufserlös nach Veräußerung von Nachlassgegenständen. Bei der Verpflichtung zur Vorlage von Kontoauszügen aus den letzten zehn Jahren hat die Rechtsprechung bisher ihre Samthandschuhe anbehalten. Nach wie vor dominiert der Denkansatz, wonach eine Einsichtspflicht erst dann besteht, wenn Ungereimtheiten auftreten. Dies verkennt jedoch das Verhältnis von Auskunftsanspruch und Anspruch auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, die gemäß § 260 Abs. 2 BGB dann gefordert werden kann, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Verzeichnis nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt worden ist (Ungereimtheiten). Die drohende Verjährung von Pflichtteilsergänzungsansprüchen, die galoppierenden Missbrauchsmöglichkeiten bei der Verwendung von Vorsorgevollmachten und die informatorische Hegemonie des Erben geben Anlass dazu, gründlich umzudenken und den Rechtsanspruch auf die Vorlage von Kontoauszügen der letzten zehn Jahre nicht vom Nachweis bestehender Ungereimtheiten abhängig

zu machen. Hiermit verbundene Kosten können ua im Wege der Rechtsfortbildung reguliert werden, was im Übrigen keine Weltneuheit wäre. Der BGH hat bekanntlich in ähnlich gelagerten Fällen die Kostentragungspflicht zur Einholung eines Erbscheins den Banken auferlegt, wenn diese trotz vorhandenen Eröffnungsprotokolls und Testaments einen Erbschein fordern.<sup>52</sup> Sollten keinerlei Anzeichen auf Unregelmäßigkeiten vorliegen, wäre es in Anlehnung an Kostenregelungen anderer Rechtsgebiete (§ 101 SachenRBERG, § 15 Abs. 1 SchuldRAnpG) auch vertretbar, die hiermit entstehenden Kosten zwischen Anspruchsberechtigtem und Anspruchsgegner zu teilen. Zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens im Auseinandersetzungsprozess zwischen Pflichtteilsberechtigtem und Erben gebietet es die reine Logik, typische Erwerbsvorgänge offenzulegen. Dies gilt vor allem für die Übertragung von Immobilien sowie die Bezugsberechtigung in Lebensversicherungen, ohne dass der Erbe im Vorfeld persönliche Wertungen zum Umfang und/oder eigene Einschätzungen zur Werthaltigkeit des Nachlasses abgibt. Eine plausible, widerspruchsfreie und faire Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten ist im Zeitalter von umfänglichen Befugnissen zur Verwendung von Vorsorgevollmachten zudem nur dann gewährleistet, wenn vor allem die Beweislastsituation zugunsten desjenigen entschieden wird, der das schwächste Glied in der Informationskette ist. Unteilbare Auskunftsansprüche gegen Miterben untereinander sowie gegen Dritte sollten zur Vermeidung von unnötigen Schweißperlen auf der Stirn des Berechtigten und ebenfalls zur Sicherstellung eines fairen Verfahrens zur Erfüllung eines jeden Miterben zugebilligt werden. Beim Verkauf von Nachlassgegenständen ist zudem der Kaufpreis nicht zwingend in den Nachlass einzustellen, da zwischenzeitlich erfolgte Maßnahmen zur Wertbildung nicht zugunsten oder zulasten des Pflichtteilsberechtigten gehen dürfen. Schließlich bleibt festzuhalten, dass die Entwicklung in der Rechtsprechung sowohl bei der Geltendmachung von Nachbesserungsansprüchen zur Vorlage eines Nachlassverzeichnisses als auch bei der Vollstreckung aus Auskunftsurteilen nah an der Realität und auch insoweit Ausdruck der Gewährleistung eines fairen Verfahrens ist.

<sup>50</sup> So auch *Daragan* ZErB 2015, 329; ähnlich auch BGHZ 98, 382.

<sup>51</sup> Beschl. v. 5.9.2013 – 11 Wx 57/13, ErbR 2014, 84 (Ls.).

<sup>52</sup> Urt. v. 5.4.2016 – IX ZR 440/15, BGHZ 209, 329 = NJW 2016, 2409.

## Themenfundus

In ErbR 2018, 61 haben wir erstmals zur Bildung eines Themenfundus aufgerufen und erfreulich schnell und viele Rückmeldungen aus der Praxis erhalten, die z.T. bereits der wissenschaftlichen Aufarbeitung zugeführt werden konnten. Allen Einsendern einen herzlichen Dank dafür. Erneut sei der Aufruf gestattet: Senden Sie uns gern Ihre Themen aus dem Bereich des Erbrechts und Erbschaftsteuerrechts ein, die bisher zu wenig in der Wissenschaft und/oder für die Praxis aufbereitet wurden. Eine E-Mail an Dr.Herzog@RAPeter.de genügt, damit wir diese Themen sammeln und bei Bedarf weitergeben können. Die Wissenschaft sei herzlich eingeladen, sich der Themen zu bedienen. Auch hier gilt: E-Mail genügt!